

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	31 / LP 26-31 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1/01.111.10.80.02	Erlensee, den 07.05.2026
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	Änderung des § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Erlensee; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2026
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	21.05.2026	6. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung wie folgt neu zu fassen:

„Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

Fotografische Aufnahmen während öffentlicher Sitzungen sind durch Stadtverordnete, die Verwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse zulässig, soweit hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht beeinträchtigt wird. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, fotografische Aufnahmen im Einzelfall einzuschränken oder zu untersagen.“

Begründung:

Die Veröffentlichung von Fotografien aus Sitzungen kommunaler Gremien gehört heute zu einer zeitgemäßen und transparenten Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere im Rahmen der Berichterstattung durch die Presse ist es üblich, Bilder von Rednerinnen und Rednern oder Aufnahmen der Versammlung aus den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen.

Darüber hinaus gehört es mittlerweile auch zu einem modernen Medienauftritt der Fraktionen, über ihre parlamentarische Arbeit in sozialen Medien, auf Internetseiten oder in Printmedien unter Verwendung von Fotografien aus den Sitzungen zu informieren.

Bereits in der Vergangenheit wurde bei besonderen Anlässen das Anfertigen von Fotografien während der Sitzungen praktiziert, ohne dass hierfür eine Unterbrechung der Sitzung erforderlich war. Die beantragte Änderung greift damit eine bereits gelebte Praxis auf und schafft eine klare sowie nachvollziehbare Regelung innerhalb der Geschäftsordnung.

Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass bei einem unangemessenen Umfang oder bei einer Beeinträchtigung des Sitzungsablaufs eingegriffen werden kann. Der oder dem Vorsitzenden soll daher weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, fotografische Aufnahmen im Bedarfsfall einzuschränken oder zu untersagen.